

28. Müssen religiöse Versammlungsräume barrierefrei sein?

Was sind bauliche Barrieren?

Unter baulichen Barrieren fällt alles, was mit einem Bauwerk fest verbunden ist (z.B. Stufen, zu schmale Türstöcke, Sanitäreanlagen) und für Menschen mit (Funktions-)Beeinträchtigungen nicht ohne weiteres benutzbar ist. Damit wird die Möglichkeit, sich selbstbestimmt zu bewegen bzw. unterwegs zu sein, für Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Wer ist zuständig für Vorschriften zu barrierefreiem Bauen?

Vorschriften zu barrierefreiem Bauen finden sich in erster Linie in den Bauordnungen der Länder. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bestimmt jedoch, dass eine bauliche Barriere eine mittelbare Diskriminierung darstellen kann, die unter Umständen zu einer Schadenersatzverpflichtung führt.

Hinsichtlich der Frage, ob alle Gebäude barrierefrei gestaltet werden müssen, ist zu unterscheiden zwischen:

Barrierefreiheit in Neubauten

Steiermark: Im Baugesetz ist für gewisse Neubauten vorgeschrieben, dass diese hinsichtlich bestimmter Anforderungen „auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind“. Dazu zählen auch allgemein zugängliche Bauwerke für mindestens 50 BesucherInnen. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe für religiöse Versammlungsräume wird nicht erwähnt.

Barrierefreiheit bei Zubauten oder Umbauten bzw. bereits bestehenden Bauwerken

Steiermark: Im Baugesetz sind Umbauten und Zubauten sowie die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern dadurch keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden sind.

Mehr Informationen dazu unter:

http://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/11507965_58814178/d38dda84/Broschuere_BB_01_.pdf

Tirol: Die Tiroler Bauordnung sieht vor, dass bauliche Anlagen so zu gestalten sind, „dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung Bedacht zu nehmen.“

Es wurden in Abstimmung mit allen Selbstvertretungsorganisationen gemeinsame Standards für barrierefreies Bauen erarbeitet, inklusive Typenblättern und Checklisten.

Mehr Informationen dazu unter:

<http://www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/hochbau/barrierefreiesbauen/>

Ist Barrierefreiheit immer zur Gänze erreichbar?

Gerade bei historischen religiösen Gebäuden können diese oder Teile davon (wie z.B. nur durch Stufen begehbare Türme) nicht immer finanziell ohne weiteres zumutbar barrierefrei umgestaltet werden.

In diesen Fällen kann es daher im Einzelfall zu einer Zumutbarkeitsprüfung kommen, um zu überprüfen:

- Mit welchem Aufwand eine Barrierefreiheit erreichbar wäre.
- Wie groß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betreiber ist.
- Wie viel Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2006 vergangen ist.

Sollte die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit nicht vollständig möglich sein, so sind doch zumutbare Maßnahmen durchzuführen. Ziel ist es, durch Verbesserungen eine größtmögliche Annäherung an eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Um unzumutbare Härten zu vermeiden, ist das BundesBehindertengleichstellungsgesetz für bestehende Bauwerke erst ab 1. Jän-

ner 2016 in vollem Umfang anzuwenden. Doch auch innerhalb dieser Übergangsfrist müssen Barrieren beseitigt werden, wenn der finanzielle Aufwand dafür 5.000.- Euro nicht überschreitet. Für bestimmte Maßnahmen gibt es finanzielle Fördermöglichkeiten.¹

Die Grazer römisch-katholische Kirche bietet einen Überblick über vorhandene bzw. fehlende Barrierefreiheit bzw. die Ermöglichung zur Teilnahme an Gottesdiensten: <http://www.kath-kirche-graz.org/barrierefrei>.

Betreffende Gesetzesstellen:

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

(...)

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(...)

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

¹ Vgl.

http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertengleichstellung/Barrierefreiheit/Barrierefreies_Bauen

(...)

Unverhältnismäßige Belastungen

§ 6. (1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

(3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

(5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(...)

Verpflichtung des Bundes

(...)

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots

§ 9. (1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß § 4 Abs. 1 hat die betroffene Person jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(...)

(4) Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_8200_003/LRST_8200_003.html

§ 4 (5) (7) (8) (11)

Begriffsbestimmungen

(...)

6.Barrierefreiheit: Zustand baulicher Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;

(...)

60.Versammlungsstätten: Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen, soweit es sich nicht um eine Betriebsanlage handelt;

§ 69 (11)

Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie z.B. Rutsch , Stolper , Absturz oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

§ 70 (11)

Erschließung

(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.

(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,
 2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.
- Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser. (12)

(...)

§ 76 (11)

Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter),

(...)

8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere

1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein,
2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,
4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.

(3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen.

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000473>

§ 17

Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere

(...)

d) der Nutzungssicherheit und der Barrierefreiheit,

(...)

erfüllen. Diese Erfordernisse müssen bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung Bedacht zu nehmen.